

Vanessa Einheuser

Studien zur  
*lex rivi Hiberiensis*

Zur Rechtsdurchsetzung innerhalb  
einer Bewässerungsgemeinschaft  
im 2. Jh. n. Chr.

PHILIPPIKA

Alturtumswissenschaftliche Abhandlungen

Contributions to the Study of Ancient World Cultures 117

Harrassowitz Verlag



PHILIPPIKA  
Altertumswissenschaftliche Abhandlungen  
Contributions to the Study  
of Ancient World Cultures

Herausgegeben von / Edited by  
Joachim Hengstl, Elizabeth Irwin,  
Andrea Jördens, Torsten Mattern,  
Robert Rollinger, Kai Ruffing, Orell Witthuhn

117

2017

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Vanessa Einheuser

Studien zur  
*lex rivi Hiberiensis*

Zur Rechtsdurchsetzung innerhalb  
einer Bewässerungsgemeinschaft  
im 2. Jh. n. Chr.

2017

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Bis Band 60: Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek  
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche  
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the internet  
at <http://dnb.dnb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter  
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2017  
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere  
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und  
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.  
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.  
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen  
Printed in Germany  
ISSN 1613-5628  
ISBN 978-3-447-10918-5  
e-ISBN 978-3-447-19700-7

*Meiner Familie*

Das Fragmentarische hat seine besonderen Reize – sei es, daß die Ränder offen sind, sei es, daß das Fragment gleichsam ein Symbol für eine einmal gegenwärtige unüberschaubare Wirklichkeit darstellt.

*Dieter Nörr*

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	IX
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XI
<b>A. Einführung</b> .....	1
I. Einführung in das Vorhaben .....	1
II. Die <i>lex rivi Hiberiensis</i> . Fund, Beschreibung und Datierung .....	4
1. Fund .....	4
2. Beschreibung .....	5
a) Zur Bedeutung des Inschriftträgers .....	5
b) Zur Inschrift selbst .....	6
3. Datierung .....	7
<b>B. Text und Übersetzung</b> .....	12
I. Text .....	12
II. Übersetzung .....	17
<b>C. Die Bewässerungsgemeinschaft am <i>rivus Hiberiensis</i></b> .....	21
I. Einführend: Landwirtschaftliche Bewässerung im römischen Reich.....	21
II. Organisation der Bewässerung in der <i>lex rivi Hiberiensis</i> .....	26
1. Das Bewässerungssystem .....	26
2. Die Bewässerungsgemeinschaft .....	32
a) Zusammenhang mit der pagus-Organisation .....	33
b) Die Kanalnutzer .....	36
c) Concilium der pagani .....	43
d) Magistri pagi .....	47
e) Weitere Personen .....	49
III. Zum Inschrifttitel .....	58
<b>D. Das iusiurandum in § 12b III 18–22 der <i>lex rivi Hiberiensis</i></b> .....	64
I. Einführung .....	64
II. Die prozessualen Eide des klassischen römischen Rechts .....	66
1. Iusiurandum voluntarium .....	67
a) Herkunft und Anwendungsbereich.....	67
b) Ablauf des Eidesverfahrens .....	68
c) Rechtsnatur und iusiurandum ex conventione delatum.....	76
2. Iusiurandum necessarium .....	78
a) Herkunft, Anwendungsbereich und Eideszwang .....	78
b) Ablauf des Eidesverfahrens .....	81
c) Wesen des Zwangseides.....	90

3. Iusiurandum im Prozessabschnitt apud iudicem .....	91
a) Durch den Richter ex officio auferlegter Eid .....	91
b) Eidesverfahren im Prozessabschnitt apud iudicem .....	93
c) Iusiurandum in litem .....	98
III. Umfassende Umgestaltung der prozessualen Eide unter Justinian .....	99
1. Einführung .....	99
2. Iusiurandum necessarium .....	100
3. Iusiurandum iudiciale .....	102
4. Iusiurandum voluntarium .....	103
5. Eideswirkungen .....	103
IV. Das iusiurandum in § 12b III 18–22 der <i>lex rivi Hiberiensis</i> .....	104
1. Ergänzung des Textes von § 12b III 18–22 .....	105
a) Si [- - -]m·adigere maluerit, Z. 18 f. ....	105
b) dum·ipse·ca/[- - -]n recuset, Z. 19 f. ....	109
c) is cum quo agetur iura/[- - -] iurauerit, eandem·poenam· (...), Z. 20 ff. ..	114
d) § 12b III 18–22: Text und Übersetzung .....	116
2. Ausgestaltung des Eides in § 12b III 18–22 .....	116
a) Konsequenz der vom Beklagten verweigerten Eidesleistung .....	117
b) Möglichkeit der relatio iurisiurandi? .....	120
c) Zusammenhang zu der in § 15 überlieferten Prozessformel .....	125
V. Fazit .....	130
<b>E. Schlussbetrachtung</b> .....	133
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	135
<b>Index</b> .....	149

# Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Literatur konnte noch bis einschließlich Januar 2017 in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Während der Entstehung meiner Dissertation haben mich viele Menschen begleitet, denen ich an dieser Stelle aufrichtig danken möchte:

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Thomas Rüfner, danke ich für die große Unterstützung während der Anfertigung meiner Arbeit, sein stetiges Vertrauen und die langjährige Förderung, die ich durch ihn erfahren habe. An die Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl werde ich immer mit Freude zurückdenken. Herrn Prof. Dr. Franz Dorn danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Meinen Kolleginnen und Kollegen am Fachbereich Rechtswissenschaft danke ich für die gute Zusammenarbeit und die freundschaftliche Arbeitsatmosphäre.

Mein besonderer Dank gilt dem größten Kenner der *lex rivi Hiberiensis*, Herrn Prof. Dr. Francisco Beltrán Lloris, der mir im Sommer 2014 einen Forschungsaufenthalt an der Universidad Zaragoza ermöglicht hat. Die vielen wertvollen Hintergrundinformationen und weiterführenden Hinweise „aus erster Hand“ haben mir einen vertieften Einblick in die Materie gegeben und meine Arbeit so maßgeblich vorangetrieben. Insbesondere die Möglichkeit, die Bronzetafel einmal selbst in Augenschein nehmen zu können, hat mir viel bedeutet. Für diese Gelegenheit danke ich auch dem ehemaligen Direktor des Museo de Zaragoza, Herrn Dr. Miguel Beltrán Lloris, ganz herzlich.

Mein Dank gilt ferner den Herausgebern der „Philippika“, insbesondere Herrn Prof. Dr. Kai Ruffing, für die freundliche Aufnahme meiner Dissertation in die Schriftenreihe.

Ganz herzlich danke ich meiner Familie, insbesondere meinen Eltern Karin und Frank und meinen Geschwistern Carolin und Philipp. In Studium, Promotionszeit und Referendariat waren sie stets an meiner Seite, haben mich unermüdlich unterstützt und durch alle Höhen und Tiefen hindurch begleitet.

Dass diese Arbeit überhaupt entstanden ist, verdanke ich in so vielerlei Hinsicht meinem Freund Constantin, der immer an mich geglaubt, mich ermutigt und unterstützt hat. Mir fallen keine Worte ein, die ausdrücken könnten, wie viel mir dies bedeutet.

Trier, im Januar 2017

Vanessa Einheuser



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
AE	l'Année Epigraphique
AEspA	Anejos de Archivo Español de Arqueología
AG	Archivio Giuridico „Filippo Serafini“
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BIDR	Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano
bzw.	beziehungsweise
C.	Codex Iustiniani
c., cap.	capitulum
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum
CPAG	Cuadernos de Prehistoria y Arqueología de la Universidad de Granada
D.	Digesta
ders.	derselbe
DNP	Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike
EAH	The Encyclopedia of Ancient History
erg.	ergänze
etc.	et cetera
f., ff.	folgende
FIRA	Fontes Iuris Romani Anteiusiniani
Fn.	Fußnote
HEp	Hispania Epigraphica
Hg./Hgg.	Herausgeber
h.t.	hoc titulo
Italica	Italica. Cuadernos de Trabajos de la Escuela Española en Roma
JRS	Journal of Roman Studies
JURA	Juristische Ausbildung
MEFRA	Mélanges d'archéologie et d'histoire
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NNDI	Novissimo Digesto Italiano
NRH	Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger
Phoenix	Journal of the Classical Association of Canada
PIR	Prosopographia Imperii Romani
PS.	Pauli Sententiae
RE	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft
REA	Revue des Études Anciennes
RIDA	Revue Internationale des Droits de l'Antiquité, 3e série

RIDROM	Revista Internacional de Derecho Romano (revista.ridrom@uclm.es)
Riv. it.	Rivista italiana per le scienze giuridiche
RW	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
S.	Seite(n)
SDHI	Studia et Documenta Historiae et Iuris
Sp.	Spalte(n)
s.v.	sub voce
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abt.
ThLL	Thesaurus Linguae Latinae
vgl.	vergleiche
VIR	Vocabularium Iurisprudentiae Romanae
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik

# A. Einführung

## I. Einführung in das Vorhaben

„Water links us to our neighbor in a way more profound and complex than any other.“

Dieser vielzitierte, JOHN E. THORSON<sup>1</sup> zugeschriebene Ausspruch macht auf die soziale Dimension der lebensnotwendigen Ressource Wasser aufmerksam. Dort, wo Wasser nicht im Überfluss zur Verfügung steht, bedarf es der Kooperation all derjenigen, die ein Vorkommen gemeinsam nutzen, um eine gerechte Verteilung des knappen Gutes zu ermöglichen. Wasser stellt somit einen bestimmenden Faktor bei der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dar.

Im mittleren Ebrotal, wo die durchschnittliche Niederschlagsmenge pro Jahr weniger als 400 mm erreicht, gilt dies heute genauso wie vor fast 2.000 Jahren. Eine Aufschrift auf einem Wasserbasin auf dem Gelände der Weltausstellung Expo, die 2008 unter dem Motto „Agua y desarrollo sostenible“ – „Wasser und nachhaltige Entwicklung“ – in Saragossa stattfand, bringt die herausragende Bedeutung des Wassers für die Region treffend zum Ausdruck: „Todo es agua“ – „Alles ist Wasser“.

Von der Rolle, die das Wasser für das alltägliche Leben der Bevölkerung in der Gegend um Saragossa auch zur Zeit der römischen Antike spielte, zeugt ein bedeutender archäologischer Fund. Im Jahre 1993 wurde im Rahmen von Straßenbauarbeiten nahe Agón, ca. 50 km westlich von Saragossa, eine römische Inschrift in Bronze aus dem 2. Jh. n. Chr. entdeckt. Es handelt sich um ein Dokument, das die Nutzung eines etwa parallel zum Fluss Ebro (lateinisch: *Hiberus*) verlaufenden Bewässerungskanal durch mehrere ländliche Gemeinwesen regelt: die so genannte „Bronze of Agón“ oder *lex rivi Hiberiensis*.<sup>2</sup>

Die Bronze von Agón stellt ein Zeugnis von herausragender Bedeutung für die archäologische, althistorische und die rechtsgeschichtliche Forschung dar. Sie gibt auf eindrucksvolle Weise Einblicke in Aspekte des alltäglichen Lebens in einem ländlichen Gebiet der römischen Provinz, die bislang kaum bezeugt und daher wenig erforscht sind. Dies sind landwirtschaftliche Bewässerung zum einen und Organisation der *pagi* – territorialer Untereinheiten von *municipia* und *coloniae* – zum

---

1 John E. Thorson war Administrative Law Judge der California Public Utilities Commission (San Francisco), die unter anderem für Wasserversorgung und Gewässerschutz zuständig ist. In dieser Funktion sowie in zahlreichen Publikationen – vgl. z.B. *Colby/Thorson/Britton*, Negotiating tribal water rights – hat sich Thorson langjährig mit wasserrechtlichen Fragen auseinandergesetzt.

2 Den Begriff hat F. Beltrán Lloris geprägt, der die *editio princeps* der Inschrift angefertigt hat, siehe *Beltrán Lloris*, F., JRS 96 (2006), S. 147–197.

anderen; beides verbindet sich miteinander in den Regelungen zur Organisation einer Bewässerungsgemeinschaft am *rivus Hiberiensis*. Diese haben normativen Charakter, was nicht zuletzt darin zum Ausdruck kommt, dass das Dokument sich an verschiedenen Stellen immer wieder selbst als *lex*<sup>3</sup> bezeichnet. Als Rechtstext ist die *lex rivi Hiberiensis* insbesondere für die romanistische Forschung von Interesse. Für diese liegt die große Bedeutung der Inschrift aber nicht unbedingt in den einzelnen materiellrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Kanalnutzung, sondern vielmehr in den im zweiten Abschnitt der *lex* vorzufindenden Instituten des Prozessrechts, die Auskunft über Geltung und Ausprägung des Formularprozesses in der Provinz *Hispania Citerior* im 2. Jh. n. Chr. geben. Besonders bemerkens- und deshalb bereits an dieser Stelle erwähnenswert ist neben dem in dieser Arbeit behandelten prozessualen Eid die Überlieferung des Wortlautes einer Prozessformel in § 15 III 38–43 – ein Beleg für die Anwendung des Formularverfahrens auch in den kaiserlichen Provinzen des römischen Reiches.<sup>4</sup>

Gemessen an der Bedeutsamkeit ihres Inhaltes hat die *lex rivi Hiberiensis* bis heute, mehr als zwanzig Jahre nach ihrer Entdeckung, vergleichsweise wenig Beachtung in der Forschung gefunden. 2006 veröffentlichte BELTRÁN LLORIS im *Journal of Roman Studies* die *editio princeps* mit englischer Übersetzung von CRAWFORD und einem ausführlichen begleitenden Kommentar.<sup>5</sup> Reaktionen hierauf aus der Wissenschaft gab es zunächst nur relativ wenige und sie erfolgten zögerlich<sup>6</sup> – insbesondere in der romanistischen Forschung schien die *lex rivi Hiberiensis* zunächst kaum wahrgenommen worden zu sein. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang jedoch der 2008 in der *Savigny-Zeitschrift* erschienene umfangreiche Beitrag „Prozessuales (und mehr) in der *lex rivi Hiberiensis*“ von NÖRR<sup>7</sup>, in dem sich der Autor, wie der Titel bereits ankündigt, vor allem mit den prozessualen

3 § 9 II 52; § 11 III 9; § 13 III 23; § 14 III 29 und insbesondere § 15 III 38–40.

4 Dass das Formularverfahren zur Zeit des Prinzipats in den dem Senat unterstellten Provinzen angewendet wurde, gilt als gesichert, vgl. hierzu nur die Belege bei *Partsch*, Schriftformel, S. 61 ff. Für die Kaiserprovinzen ist die Geltung des Formularprozesses zum Teil überhaupt (vgl. etwa *Pernice*, Festgabe Beseler, S. 76; *Partsch*, Schriftformel, S. 63 ff.), zum Teil für solche Provinzen, die nicht *legati Augusti* senatorischen Ranges, sondern Präfekten und Prokuratoren von Ritterrang unterstanden (*Wlassak*, Provinzialprozeß, S. 6 ff.), bestritten worden. Kritisch hierzu schon *Behrends*, Geschworenenverfassung, S. 126, Fn. 3. *Hackl*, SZ 114 (1997), S. 141, 155 ff., kommt zu dem Schluss, dass zur klassischen Zeit in den Senats- wie Kaiserprovinzen das ordentliche Verfahren das *per formulam* gewesen sei. – Belegt sind Formeln für die kaiserliche Provinz Arabia Petraea. Im Archiv der Babatha ist die Formel der *actio tutelae* (vgl. *Gai. inst.* 4.47) in drei Papyrusurkunden überliefert, vgl. P. Yadin 28–30 (124/125 n. Chr.): *Lewis*, Documents. Zu den Formeln in P. Yadin 28–30 vgl. eingehend *Nörr*, *Israel Law Review* 29 (1995), S. 83 ff. und *Nörr*, SZ 112 (1995), S. 54 ff.

5 *Beltrán Lloris*, F., JRS 96 (2006), S. 147–197. Erste Anmerkungen zur Inschrift im Jahre 1999 bei *Beltrán Lloris*, F., *Inscripciones sobre bronce*, S. 21, 31–33.

6 Siehe aber *Le Roux*, AE 2006, 676; *Le Roux*, *Chiron* 39 (2009), S. 19–44; *Castillo Garcia*, *Historia Antigua* 21 (2008), S. 255–257; *Castillo Garcia*, *Documentos*, S. 415–421; *Mentxaka*, *RIDROM* 2 (2009), S. 1–46.

7 *Nörr*, SZ 125 (2008), S. 108–188.

Aspekten – Fragen nach Zuständigkeit, *vadimonium*, Prozessformel, prozessuaalem Eid, *pignoris capio*, etc. – auseinandersetzt.<sup>8</sup> Eine breitere Aufmerksamkeit hat die Inschrift schließlich durch eine im Juli 2012 an der Università Cattolica del Sacro Cuore (Mailand) unter dem Titel „Lex rivi Hiberiensis. Diritto e tecnica in una comunità di irrigazione della Spagna romana“ abgehaltene Tagung erfahren. Die Ergebnisse der interdisziplinär ausgerichteten Konferenz, an der Archäologen, Alt-historiker und Romanisten teilnahmen, sind nunmehr in einem Tagungsband veröffentlicht worden.<sup>9</sup> Mit verschiedenen rechtlichen Aspekten der Inschrift setzen sich darin BUZZACCHI<sup>10</sup>, CAPOGROSSO COLOGNESI<sup>11</sup>, MANGANZANI<sup>12</sup>, PLATSCHEK<sup>13</sup> und TORRENT<sup>14</sup> auseinander, die jeweils maßgeblich zu einem tieferen Verständnis der *lex rivi Hiberiensis* beitragen, die Fülle an Fragestellungen, zu deren Erforschung die Inschrift Anlass gibt, jedoch keineswegs erschöpfen. In den nächsten Jahren wird es daher noch weiterer Einzeluntersuchungen verschiedener Experten bedürfen, um den komplexen Inhalt der *lex rivi Hiberiensis* zu entschlüsseln.

Einen Beitrag hierzu sollen die nachfolgenden Ausführungen leisten. Diese Arbeit greift insbesondere einen der prozessualen Aspekte, den in § 12b III 18–22 des Inschrifttextes überlieferten Eid (*iusiurandum*), heraus und unterzieht ihn einer genaueren Betrachtung. Die Beschäftigung gerade mit dem prozessualen Eid erscheint vielversprechend, da die romanistische Forschung über dieses Institut des klassischen römischen (Prozess-)Rechts aufgrund der problematischen Quellenlage immer noch unzulänglich informiert ist. In dem Zeugnis von § 12b III 18–22 der *lex rivi Hiberiensis* eröffnet sich die Chance einer neuen Sicht auf das Eidesrecht der klassischen Periode des römischen Rechts und die Hoffnung, dass sich möglicherweise vorhandene Lücken schließen und offene Fragen klären lassen.

Im Einzelnen soll in folgenden Schritten vorgegangen werden.

---

8 Weitere Beiträge zu rechtlichen Aspekten der Inschrift insbesondere von Torrent. Siehe *Torrent*, *Rivista di Diritto Romano* 13 (2013), S. 1–10 (zu den Publikanen); *RIDROM* 9 (2012), S. 104–172 (zu der Frage von Popularklagen in der *lex rivi Hiberiensis*); *Index* 41 (2013), S. 437–454 (zu Formular- und Kognitionsprozess) – zu letzterem knapp *Rüfner*, *Imperial Cognition Process*, S. 257, 261.

9 *Manganzani/Buzzacchi*, *Lex rivi Hiberiensis*.

10 *Buzzacchi*, *Domande*, S. 93–119. – Ausführlicher setzt sich Buzzacchi mit dem Prozess in den Provinzen in ihrer Monographie „*Lex rivi Hiberiensis. Per un’indagine sul processo civile nelle province*“, auseinander.

11 *Capogrossi Colognesi*, *Schemi*, S. 75–91 – zur *lex rivi Hiberiensis* vor dem Hintergrund der Wasserservituten im römischen Recht.

12 *Manganzani*, *La formula*, S. 181–222 – zur Prozessformel in § 15 III 39–43.

13 *Platschek*, *Iusiurandum und vadimonium*, S. 121–144 – zum *iusiurandum* in § 12b und der Regelung in § 14. – Platschek hat sich mit der *lex rivi Hiberiensis* ferner in einem Vortrag mit dem Titel „Wasserwirtschaft und Recht: Die *lex rivi Hiberiensis*“ anlässlich des 40. Deutschen Rechtshistorikertages (Tübingen, 7.–11. September 2014) auseinandergesetzt. Vgl. dazu die Tagungsberichte von *Albers*, *SZ* 132 (2015), S. 766–786 (auf S. 769 f.) und von *Flume/Isola/Scheibelreiter*, *RW* 6 (2015), S. 91–103 (auf S. 93).

14 *Torrent*, *Acciones*, S. 145–180 – zur Frage der Popularklagen in der *lex rivi Hiberiensis*.

Der eigentlichen Untersuchung in Teil D geht mit den Abschnitten A bis C ein ausführlicher „Vorspann“ voraus, der dem Leser die Gelegenheit geben soll, sich mit Inhalt und Kontext der *lex rivi Hiberiensis* vertraut zu machen.

In Teil A finden sich nachfolgend allgemeine Informationen zu Fund, Beschreibung und Datierung der Inschrift.

In Teil B ist der lateinische Text der Inschrift mit einer Übersetzung ins Deutsche abgedruckt.

Ausführungen zur Organisation der Bewässerungsgemeinschaft am *rivus Hiberiensis*, die die Grundlage für ein umfassendes Verständnis des Dokumentes insgesamt und damit auch der speziellen prozessualen Probleme bilden, finden sich in Teil C. Außerdem wird in diesem Abschnitt eine von der *editio princeps* abweichende Rekonstruktion des Inschrifttitels erwogen.

Teil D ist schließlich der Untersuchung des *iusiurandum* gewidmet. Nach einem Überblick über den derzeitigen Forschungsstand zum prozessualen Eid in der klassischen Periode des römischen Rechts steht dabei das Zeugnis von § 12b III 18-22 der *lex rivi Hiberiensis* im Mittelpunkt.

## II. Die *lex rivi Hiberiensis*. Fund, Beschreibung und Datierung

### 1. Fund

Die Inschrift wurde im Jahre 1993 in Agón, ca. 50 km westlich von Saragossa, gefunden.<sup>15</sup> Nach dem Abschluss von Bauarbeiten an der Straße von Magallón nach Gañarul stieß Javier Pellicer Benito aus Magallón auf ein Bronzefragment, das aus der Erde herausragte. Er legte es sogleich frei und entdeckte darunter zehn weitere, zu einem Stapel aufgetürmte Fragmente etwa gleicher Form und Größe. Die insgesamt elf Bronzefragmente machen etwa zwei Drittel der Inschrift aus. Trotz anschließend am Fundort durchgeführter Ausgrabungen<sup>16</sup> und intensiver Suche unter Einsatz von Metalldetektoren bleiben die wahrscheinlich vier oder fünf übrigen Fragmente und damit etwa ein Drittel der Inschrift unwiederbringlich verloren. In Anbetracht des Materials des Inschriftträgers überrascht der Verlust nicht, denn Inschriften auf Metall sind nur selten erhalten geblieben, da sie gewöhnlich zur Wiederverwendung eingeschmolzen wurden.<sup>17</sup> Die wenigen uns erhaltenen Exemplare haben in Lagern von Altmetallhändlern oder Werkstätten von Bronzeschmieden die Zeit überdauert, wo es glücklicherweise nicht mehr zu ihrer Einschmelzung gekommen ist.<sup>18</sup>

15 Die Informationen hinsichtlich des Fundes der Inschrift sind entnommen aus *Beltrán Lloris*, F., *JRS* 96 (2006), S. 147, 149 ff. Vgl. außerdem *AE* 1993, 1043 = *HEp* 5 (1995), 911.

16 Siehe dazu insbesondere *Aguilera Aragón/Beltrán Lloris*, M., *Arqueología aragonesa* 1993, S. 61–65.

17 Dazu *Eck*, *Chiron* 37 (2007), S. 49, 57.

18 *Eck*, *Chiron* 37 (2007), S. 49, 57.